

gericht eher beflissigen unklare Sachen zu klären, unrichtig motivierte ordentlich begründen zu lassen und bei aussichtslosen Sachen wenigstens den Rechtsuchenden bescheiden. Besteht er trotzdem auf einer Entscheidung, so sollte sie auch in solchem Falle gegeben werden. Wir kennen kein Schiedsgericht, in dem Verfahren würde, wie es hier angeordnet ist. Auch § 8 hat bei uns Bedenken erregt. Die Berufung wird ausgeschlossen, es sei denn, dass die Sache eine wesentliche Veränderung erfährt. Was heisst denn das? Die Anfechtung eines Schiedsspruches ist nach § 1041 der Zivilprozessordnung nur aus ganz bestimmten formellen Gründen zulässig, hier aber sollen doch auch materielle Gründe die Berufung rechtfertigen. Da aber über die Zulässigkeit der Berufung niemals das Schiedsgericht zu entscheiden hat, sondern das ordentliche Gericht (Landgericht), so wird eben in den meisten Fällen Berufung eingelegt werden, da es nie schwer fallen wird, eine wesentliche Veränderung für die Sache zu behaupten. Das Reichsgericht hat auch gelegentlich erklärt, dass ein Schiedsspruch wegen Verletzung des materiellen Rechtes nicht angefochten werden könne.

Das Statut bedarf also in dieser Beziehung noch einer weiteren Durcharbeitung. Soweit darin nicht Bestimmungen getroffen sind, kommen die Vorschriften der Zivilprozessordnung in Frage und sind diese wohl zu beachten.

Man verstehe aber die im obigen gemachten Ausführungen nicht falsch. Wir wiederholen, dass wir das Kölner Schiedsgericht mit Freude als einen Fortschritt in unserem geschäftlichen Leben begrüßen und dass wir die gemachten Erfahrungen gern registrieren und wenn sie günstige sind, zur Bildung weiterer solcher Schiedsämter die Hand bieten werden. Aber wir glauben auch, die Bedenken äussern zu müssen, welche uns bei der Prüfung des Statuts aufgestossen sind.

Die Reblausbekämpfung, deren Organisation und Stand 1903/04.

Die neue Denkschrift über die Bekämpfung der Reblaus ist kürzlich erschienen und beschäftigt sich in ihrem Eingang zuerst mit dem am 1. April dieses Jahres in Kraft getretenen Reblaus-Gesetz vom 6. Juni 1904. Bekanntlich sind einzelne Bestimmungen dieser abgeänderten Gesetze sofort in Kraft getreten. Gleichfalls eingangs weist die Schrift auf das im Juni 1904 erschienene Verzeichnis hin, welche alle diejenigen Gartenbau- und botanischen Anlagen, Schulen und Gärten bekannt gibt, welche regelmäßig untersucht werden und amtlich als den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden sind. Erwähnung findet ferner die neue Regulierung des Verkehrs mit Erzeugnissen des Weinbaues, Gerätschaften etc. in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken, und es wird hierbei angeführt, dass zu den Zollämtern, über welche der Versand lebender Pflanzen für Oesterreich-Ungarn erfolgen darf, neuerdings das kaiserliche Nebenzollamt erster Klasse Voiteersreuth gehört. Im weiteren enthält die Denkschrift die genaue Neueinteilung der Weinbaubezirke und Weinbaugebiete, wie sie am 3. Oktober 1904 festgestellt worden ist. Uns interessiert hierbei vielleicht die Tatsache, dass auch im Regierungsbezirk Posen, in den

Kreisen Bomm, Buk, Kosten und Meseritz Weinbau getrieben wird; es ist dies der östlichste Bezirk. Verhältnismässig die detaillierteste Abgrenzung ist in Elsass-Lothringen getroffen, denn es sind dort 68 Gemarkungen, bzw. Kantone abgegrenzt, während ganz Preussen 44, Bayern 10, Hessen 15 etc. einschliessen.

Die Untersuchungen der Handelsreblaus haben ergeben, dass nirgends im Jahre 1903 Rebläuse festgestellt werden konnten; hierbei wird auch erwähnt, dass im Herzogtum Sachsen-Meinungen erstere sich gänzlich aufgelöst haben. Die im Rechnungsjahr 1903 aufgewendeten Kosten beliefen sich im Deutschen Reiche auf 985 847 Mk., so dass insgesamt von den Bundesregierungen seit 1879 über 13 Millionen Mark zur Bekämpfung dieses Schädlings verausgabt worden sind. Die Kosten verteilen sich auf die einzelnen hierbei in Frage kommenden Reichsländer etwa folgendermassen: Preussen 554 400 Mk., Bayern 75 500 Mk., Sachsen 14 400 Mk., Württemberg 54 100 Mk., Baden 6000 Mk., Hessen 63 000 Mk., Elsass-Lothringen 218 000 Mk. In ausführlicher Weise werden ferner die Strafen bekannt gegeben, welche gegen Ueberschreitung der Vorschriften des Gesetzes ergangen sind. In verschiedenen Fällen erfolgten Geldstrafen, bzw. Haft, wegen der Einführung und des Handels mit Wurzelreben. Häufig sind gegen Verfügen zu früh auf desinfizierten Grundstücken Reben angepflanzt und diese gesetzeswidrigen Anlagen regierungsseitig beseitigt worden, wobei ebenfalls verhältnismässig niedrige Strafen gegen die Betreffenden verhängt worden sind. Auch die Unterlassung der Vorsichtsmassregeln, welche zur Abwehruug und Unterdrückung der Reblaus erfolgt sind, haben beispielsweise allein in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau im Jahre 1903 zu 45 Bestrafungen geführt. Sodann sind wegen Anzucht von Wurzelreben zu Handelszwecken verschiedene Bestrafungen vorgekommen, ohne dass aber hierbei festzustellen ist, ob auch gärtnerische Firmen getroffen worden sind. Auch die Anpflanzungen von Weinreben ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde haben häufig zu Bestrafungen geführt, doch soll hierbei nochmals erwähnt werden, dass die Strafen durchgängig niedrig bemessen sind, da die betreffenden zweifellos aus Unkenntnis des Gesetzes dagegen gehandelt haben.

Ueber den Stand der Reblausverbreitung im Reiche sind auf Grund der von den Sachverständigen streng durchgeführten Untersuchungen in den verschiedenen Landesteilen und Provinzen folgende neue Herde aufgefunden:

	Neue Reblausherde	vernichtete Rebstöcke	Flächeninhalt
1. Preussen	20	78902	10,2 ha
a) Rheinprovinz	6	33000	2,6 „
b) Pr.Hess.-Nass.	43	13098	1,05 „
c) Prov. Sachsen	6	4765	1, „
2. Bayern	19	12225	1,4 „
3. Württemberg	148	95995	9,3 „

Im Königreich Sachsen sind ebenfalls zahlreiche neue Herde entdeckt, darunter allein 27 rechts der Elbe, doch sind keine detaillierten Unterlagen vorhanden. In Baden konnten 1903 überhaupt keine Reblausherde aufgefunden werden und aus dem Grossherzogtum Hessen liegen neuerdings Angaben noch nicht vor.

bis September aber wölbt sich ununterbrochen ein blauer, heiterer Himmel über Tanger und die anderen Küstenstädte und Regenfälle gehören während dieser Zeit zu den Seltenheiten.

Marokko besteht aus vier parallelen Landgürteln. Der erste und höchste ist das Gebirgsland des Atlas, eine wilde, unwirtliche Gegend, die fast nur von den freien Berbern bewohnt wird. An den Fuss des Atlas schliesst sich die subatlantische Hochebene, der Gürtel der Berieselungsoasen an, wo die Gebirgswässer den Boden mit dem nötigen Wasser versehen und fruchtbar machen, und diese Gegend daher die Möglichkeit zu einem sesshaften Wohnen bietet. In solchen Oasen werden neben Getreide, Dattelpalmen, Granatbäume, Mandel-, Feigenbäume, sowie eine Reihe anderer südländischer Fruchtarten gezogen. Hierauf folgt der Steppengürtel, dem das Wasser zur künstlichen Berieselung fehlt. Hier weiden grosse Herden von Rindern, Schafen, Kamelen etc. Zum Ackerbau ist dieser Landstrich nicht geeignet und die Bevölkerung setzt sich daher auch meist aus Nomaden und Halbnomaden zusammen. Im schroffen Gegensatz zu diesem dritten Gürtel steht der vierte, die eigentliche Kulturlandzone, die in grosser Ausdehnung bis an die Küste reicht. Auf dieses Gebiet erstreckt sich die eigentliche Pflanzenwelt Marokkos. Hier finden wir schöne Getreide- und Gemüsegelder und die fette, schwarze Erde begünstigt überall eine üppige Vegetation. Diese humusreiche Erde entsteht dadurch, dass der durch die Küstengewässer und hohe Feuchtigkeit bedingte Tau die aus dem Innern kommenden kolossalen Staubmassen zum Niedersinken zwingt. Man bezeichnet das Produkt dieser beiden Erscheinungen, des Taufalles und des Staubsturmes als „Tirs“, eine schwärzliche Erdmasse, die an Nahrungsgehalt dem besten deutschen Ackerboden gleichkommen soll.

Dieser Boden besitzt die Fähigkeit, so grosse Wassermengen in sich aufzunehmen, dass selbst ohne künstliche Berieselung Mais angebaut werden kann, ebenso entwickeln sich Gemüse in kurzer Zeit zu schönster Vollkommenheit. In der Umgegend von Tanger findet man auch schattige Eichenwälder, weiter gedeihen da Feigenbäume. Die Küstengegend zwischen Tanger und Kap Spartel, die ziemlich steil ansteigt, weist schöne Gartenanlagen auf. Tanger mit seiner Umgebung ist überhaupt der interessanteste Teil Marokkos für den Fremden. Ausser den schon genannten Arten gedeihen in den Gärten auch noch Quitten, Erdbeeren, ferner Kaktusen und Aloë. Auch für deutsche Gemüsesorten ist die dortige Gegend wohl geeignet und in dem an Nährstoffen überaus reichen Boden ist eine erstaunliche Fruchtbarkeit zu erzielen. Das Land ist zum Anbau natürlich zu ausserordentlich billigen Preisen zu haben und wird sogar umsonst abgegeben. Bei der üppigen Vegetation aber verwildert der Garten schon nach 2 bis 3 Jahren, wenn das Land sich selbst überlassen bleibt.

Ein wichtiges Zentrum für den Handel bildet nach Süden hin die Hafenstadt Rabat, ferner in gleichem Masse Casablanca. Hier wie auch weiter nach Süden werden vor allen Dingen Mais, Weizen, Melonen, Tomaten, Süskartoffeln, Zwiebeln und Granatäpfel angebaut. Besonders in der Umgegend von Rabat hat hauptsächlich die Melonenkultur eine grosse Ausdehnung gewonnen. Die Bestellung des Bodens geschieht auch heute noch mit dem primitiven maurischen Pflug, mit welchem die Erde nur leicht aufgeritzt wird. Als Zugtiere kommen Ochsen, Pferde, Esel, Maultiere und Kamele in Betracht. Von der Ausnutzung des Bodens, wie es in den europäischen Kulturländern geschieht, kann aber gar keine Rede sein. Dazu wird es aber auch in absehbarer

Zeit noch nicht kommen, da es vor allen Dingen an Verkehrsmitteln fehlt, um die gewonnenen Erzeugnisse nach den Verbrauchsplätzen oder den Hafentstädten zu bringen. Aber auch andere Verhältnisse, wie Mitternachten, hervorgerufen durch anhaltende Trockenheit und Dürre, ferner Heuschreckenfrass und die schon oben geschilderte mohammedanische Misswirtschaft, innere Unruhen und Befehdungen zwischen den einzelnen Stämmen haben dazu beigetragen, dass Marokko heute noch auf einer sehr niederen Kulturstufe steht und es wird noch lange Jahre dauern, ehe wirkliche Fortschritte in der Erzielung gefestigter Verhältnisse erlangen werden.

Jenseits des Atlasgebirges bietet die Landschaft Marokkos ein ganz anderes Bild. Hier dörrt der gluthellose Wüstenwind aus Süden und Osten, der im Sommer und Herbst weht, alles aus und da hier nur ganz selten Regen fällt, ist eine üppige Pflanzenvegetation unmöglich. Ueberall begegnet man ödem Wüstensand, nacktem Fels und nur wo oberirdische oder unterirdische Wasserzuleitungen, die vom Schnee des Atlasgebirges gespeist werden, dem Boden die nötige Feuchtigkeit zuführen, kommt es zur Bildung von Oasen, in denen wieder eine reichere Pflanzenvegetation auftritt. Jedoch steht dieser Teil Marokkos in schroffem Gegensatz zu dem nördlich des Atlas gelegenen Küstengebiet.

Vermischtes.

Kleine Mitteilungen.

— In Bolivien ist eine Erhöhung der Einfuhrzölle um 5% des gegenwärtigen Betrages eingetreten. — Der Eröffnungstermin der Rosen-Ausstellung in Kreuznach ist auf den 24. Juni festgestellt und für den Kongress

breitung der Reblaus erläutern und in welchen die neuerdings hinzugekommenen Versuechungs-herde kenntlich gemacht sind. Im allgemeinen gibt dieses vom Reichsamte herausgegebene Werk wie in den früheren Heften, über den gegenwärtigen Stand ausführlich Aufschluss und berichtet auch über den Stand der Reblaus im Ausland, worüber wir in einem zweiten Artikel in der nächsten Ausgabe einige interessante Mitteilungen bringen wollen.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— Frische Früchte aus Natal wurden im Jahre 1904 für 22826 Pfd. Sterl. (gegen 14771 im Jahre 1903) ausgeführt.

— Quittung über Telegramme wurde bisher nur gegen Gebühr von 20 Pfg. erteilt. Seit dem 1. April ist diese Gebühr auf 10 Pfg. herabgesetzt worden, da wegen der 20 Pfg.-Gebühr solche Quittungen fast nie verlangt wurden.

— Zollerhebung für Kataloge und Preislisten beim Eingang mit der Post in Australien. Die Berechnung des Zolles erfolgt auf nachstehender Grundlage:

Bei einem Gewicht bis	3 3/4 Unzen	1/2 Penny
" " " "	6 1/2 "	1 "
" " " "	9 "	1 1/2 "
" " " "	12 "	2 Pence
" " " "	14 1/2 "	2 1/2 "
" " " "	16 "	3 "

Der Zoll wird in der Weise erhoben, dass die Postbehörde die zollpflichtige Drucksache mit einer vom Empfänger zu bezahlenden Marke in Höhe des zu erhebenden Zolles versieht und den bezeichneten Katalog bei Zustellung der Drucksache einzieht.

— Der Schweizer Obstexport und Import. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1904 nach den vorliegenden Berichten auf 371 421 mz im Werte von 3 303 000 Franken; die Einfuhr dagegen bezifferte sich einschliesslich der Südfrüchte auf 125 696 mz im Werte von 4 583 000 Franken. Hierbei wird erwähnt, dass zur Ausfuhr hauptsächlich Mostobst, Äpfel und Birnen gelangten, während von auswärts speziell italienisches und französisches feineres Tafelobst und viel Steinobst eingeführt wurden.

— Die diesjährige Zwiebelernte in Aegypten soll nach den „Mittellungen für Handel und Industrie“ in diesem Jahre aussergewöhnlich grosse Dimensionen erreicht haben und wird auf 2 Millionen Tonnen geschätzt. Die mit Zwiebeln bebaute Fläche dürfte 25% grösser als im Vorjahre sein. Die Nachfrage ist dennoch so bedeutend, dass die Preise 1/4 höher als im Jahre 1904 stehen, obgleich die Qualität sehr zu wünschen übrig lässt und die Zwiebeln noch grün und klein sind. Die Verschiffung betrug bis Anfang April 135 000 Sack, wovon 10 000 nach Hamburg gingen.

Rechtspflege.

— Stillschweigen im Geschäftsverkehr. In einer Strafsache hat das Oberlandesgericht Hamburg entschieden, dass derjenige, dem ein Schreiben zugeht, dann nicht dazu stillschweigen darf, wenn aus dem Schreiben hervorgeht, dass über die Abmachungen noch Unklarheiten und Unbestimmtheiten vorliegen. Ist letzteres der Fall und eine Partei erklärt, wie sie über die betreffenden Abmachungen

des „Vereins deutscher Rosenfreunde“ sind vier Verhandlungstage in Aussicht genommen. — Die württembergische Stadt Nagold plant den alten Stadtpark in einen Stadtgarten umzuwandeln. — Am 31. März starb der auch in Deutschland wohl bekannte englische Rosenzüchter William Paul-Waltham Cross im Alter von 83 Jahren. — In Paris hat sich ein Syndikat von Export-Blumenhändlern gebildet, dessen Vorsitzender H. Kaczka ist.

— Die niedrigen Temperaturen am 8. und 9. April haben in Westdeutschland grossen Schaden angerichtet. Ausser den in voller Blüte stehenden Aprikosen, Pfirsich- und Mandelbäumen, deren Fruchtsatz strichweise vollständig vernichtet ist, haben auch die frühen Birnen, die ebenfalls weit voran waren, stark gelitten. Der Schaden ist zunächst noch nicht zu übersehen, doch ist bei der niedrigen Temperatur, es werden bis -4° C. gemeldet, leider zu befürchten, dass sich noch nachträglich manche Verluste feststellen lassen.

— Das Auftreten von Spätfrösten. Nach den Beobachtungen, welche in Leipzig gemacht worden sind, trat in 41 Jahren, von 1864 bis 1904 in der Zeit vom 21. April bis 21. Juni, 65 Mal Nachtfrost ein. Diese 65 Nachtfroste verteilen sich, wie in der wissenschaftlichen Beilage der „Leipziger Zeitung“ berichtet wird, auf 22 Jahre, so dass also auf je zwei Jahre einmal Spätfröste kommen würde. Auffällig stark beteiligt sind die Jahre 1864, 1873 und 1874 an diesen Frosterscheinungen. Es traten 1864 in fünf Nächten, 1873 in acht Nächten und 1874 in sieben Nächten in der Zeit vom 21. April bis 21. Juni Fröste ein. Der Monat Juni kommt indessen nach diesen Leipziger Beobachtungen hinsichtlich der Spätfröste nicht in Betracht. Wenn auch die letzte Woche des April bezüglich des Auftretens von Frost an erster Stelle steht, so ist doch